

Zahl: 789/1993-Fei/Po
Gegenstand: Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten nach § 52 (4) GewO 1973, BGBl. 50/1974 idF. der Gewerbeordnungs-Novelle, BGBl. 619/1981

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 06.09.1993 über das Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten nach § 52 (4) GewO 1973, BGBl. 50/1974 idF. der Gewerbeordnungs-Novelle, BGBl. 619/1981, wird verordnet:

§ 1

Zum Schutz von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegten Geldausgaben wird die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten zur Abgabe von Süßigkeiten, wie Zuckerl, Kaugummi ua. und zur Abgabe von Kleinspielwaren, wie Ringe, Tierzeichen, Kugeln ua. an folgenden Standorten untersagt:

- 1) in einem Umkreis von 150 m vom Standort der Volksschule Taufkirchen/Tr. Nr. 44, Caritas-Kindergarten Taufkirchen/Tr. Nr. 72;
- 2) bei den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs;
- 3) bei allen Schulbushaltestellen und Haltestellen für Kindergartenkindertransport im Gemeindegebiet;
- 4) auf dem Sportplatz von Taufkirchen, auf dem Kirchenplatz vor der Pfarrkirche Taufkirchen, auf Spielplätzen sowie 150 m dieser Plätze und Räume.

§ 2

Diese Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

(Angermair)